



Allgemeine Geschäftsbedingungen der mainzplus GmbH für Veranstaltungen (Fassung 01/2026)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und vermittelte Leistungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der mainzplus GmbH (im Folgenden: mainzplus) im Zusammenhang mit dem Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen sowie vermittelte Leistungen und treten neben die sonstigen AGB (inklusive Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen) sowie den „Reisebedingungen für Pauschalangebote der mainzplus.

2. Anwendbares Recht, Datenschutz, Gerichtsstand

2.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2.2 Sämtliche vom Kunden übermittelte Daten werden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

2.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Mainz.

Veranstaltungen

3. Preise und Vorverkauf

3.1 Die angegebenen Preise sind nicht kommissionsfähig.

3.2 Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten nur für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen eine Ermäßigung. Schwerbehinderte (ab 80% Behinderung) erhalten eine Ermäßigung von 50% nach Vorlage eines gültigen Ausweises. Die Begleitperson einer Person mit einer Behinderung von 100% erhält eine Ermäßigung von 50% nach Vorlage eines gültigen Ausweises. Rollstuhlfahrer haben freien Eintritt. Die Begleitperson zahlt den vollen Preis.

3.3. Der Vorverkauf läuft i.d.R. bis zum Veranstaltungstag zum Vorverkaufspreis zuzüglich der Vorverkaufsgebühren. Danach können Karten nur noch an der Abendkasse zum Abendkassenpreis erworben werden. Bei ausverkauften Veranstaltungen besteht keine Verpflichtung, Kartenkontingente für die Abendkasse zu reservieren.

3.4. Für die Abendkasse reservierte Karten werden zum Abendkassenpreis abgegeben.

4. Widerrufs- und Rückgaberecht

4.1 Soweit mainzplus Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen anbietet, insbesondere in Form von Eintrittskarten für Veranstaltungen liegt nach § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Fernabsatzvertrag vor. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht.

4.2 Jede Bestellung von Eintrittskarten ist unmittelbar nach Bestätigung bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

5. Absage/Verlegung von Veranstaltungen

5.1 Bei Absage oder zeitlicher Verlegung der Veranstaltung ist der Umtausch oder die Rückerstattung von Eintrittskarten möglich. In diesen Fällen hat der Kunde die Eintrittskarte spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Termin an den Veranstalter oder die Vorverkaufsstelle, bei der er die Karte erworben hat, zurückzusenden.

5.2 Wenn die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen an einen anderen Veranstaltungsort im näheren Umkreis (Mainzer Stadtgebiet) verlegt wird, berechtigt dies nicht zur Rückgabe der gekauften Tickets.

6. Verhaltensregeln für Veranstaltungen

6.1 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, Film- und Videokameras, pyrotechnischer Artikel, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen sowie Tieren ist untersagt. Licht-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen – auch für den privaten Gebrauch – sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände, ohne dass der Besucher eine (Teil-) Rückerstattung des Eintrittspreises verlangen könnte.

6.2 Der gewerbliche Weiterverkauf der Eintrittskarten ist untersagt. Die Fälschung und Herstellung von Eintrittskarten von mainzplus sowie der Verkauf von Eintrittskarten wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

6.3 Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist untersagt.

6.4 Es besteht ein Rauchverbot in allen Häusern von mainzplus. Dieses gilt auch für alle MitarbeiterInnen von mainzplus sowie für die MitarbeiterInnen von Fremdfirmen (Wartung, Technik etc.). Bei Nichtbeachtung können Bußgelder bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

6.5 mainzplus ist zum ersatzlosen Ausschluss und Verweis von der Veranstaltung berechtigt, wenn der Veranstaltungsbesucher den Bühnenbereich betritt, Absperrgitter übersteigt oder gewalttätige Auseinandersetzungen veranlasst oder daran teilnimmt.

6.6 Im Frankfurter Hof Mainz und im Kulturzentrum Mainz herrscht Garderobepflicht.

6.7 Bei verspätetem Erscheinen entscheidet das Türpersonal über den Nacheinlass.

7. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen

Der Veranstaltungsbesucher ist damit einverstanden, dass mainzplus Bildaufnahmen des Veranstaltungsbesuchers, die diesen als Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, zu Informations-, Dokumentationszwecken und Werbezwecken erstellt, vervielfältigt und in Print- und audiovisuellen Medien veröffentlicht. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt. Der Veranstaltungsbesucher ist damit einverstanden, dass die von ihm gemachten Angaben zu seiner Person zu Informationszwecken mainzplus weiter verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Die gesetzliche und vertragliche Haftung, mit Ausnahme der vertraglichen Haftung aufgrund eines Reisevertrages (Ziffer 8.2), von mainzplus sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den mainzplus bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.2 Bei Vorliegen eines Reisevertrages (siehe auch „Reisebedingungen für Pauschalangebote der mainzplus GmbH“) ist die vertragliche Haftung der mainzplus GmbH auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit mainzplus für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.